



Kantonaler Richtplan

Erläuterungsbericht

Teilrevision 2022

Kapitel 2: Siedlung

Kapitel 3: Landschaft

Kapitel 6: Öffentliche Bauten und Anlagen

Vorlage 6012
Antrag des Regierungsrates vom
12. März 2025

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| A | Ausgangslage | 3 |
| | Einleitung | 3 |
| | Vorgehen | 3 |
| B | Erläuterungen zu den Anpassungen | 4 |
| | Übersicht | 4 |
| | Anpassungen im Einzelnen | 5 |
| 2 | Siedlung | 5 |
| 2.1 | Gesamtstrategie | 5 |
| 2.2 | Siedlungsgebiet | 5 |
| 2.4 | Schutzwürdiges Ortsbild | 9 |
| 2.5 | Weiler | 10 |
| 2.7 | Grundlagen | 11 |
| 3 | Landschaft | 12 |
| 3.2 | Landwirtschaftsgebiet | 12 |
| 3.9 | Landschaftsverbindungen und Wildtierkorridore | 13 |
| 3.12 | Grundlagen | 14 |
| 6 | Öffentliche Bauten und Anlagen | 16 |
| 6.1 | Gesamtstrategie | 16 |
| 6.2 | Gebietsplanung | 16 |
| 6.4 | Gesundheit | 16 |
| 6.7 | Grundlagen | 16 |
| C | Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans | 17 |
| | Anhörung und öffentliche Auflage | 17 |

A Ausgangslage

Einleitung

Der kantonale Richtplan ist das Steuerungsinstrument des Kantons, um räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Bundesgesetz über die Raumplanung, RPG, SR 700).

Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden, insbesondere mit der Nutzungsplanung auf kommunaler Stufe. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Dem kantonalen Richtplan widersprechende nachfolgende Planungen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Es besteht jedoch je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom kantonalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Vorgehen

Gemäss Art. 9 Abs.3 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, erfolgt dessen Überprüfung und Nachführung in Teilrevisionen.

Voraussetzung für eine Anpassung des kantonalen Richtplans ist die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung (§ 7 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1). Um die Verfahrensdauer zu verkürzen, werden Anhörung und öffentliche Auflage gleichzeitig durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auflage setzt eine entsprechende Ermächtigung des Regierungsrates voraus.

Anpassungen an der Richtplankarte, die sich aus der Teilrevision 2022 ergeben, können der nachgeföhrten Karte im Massstab 1:50'000 entnommen werden. Wesentliche Änderungen an den Karteneinträgen sind zudem in Kartenausschnitten im Anhang zum Richtplantext abgebildet.

Der vorliegende Erläuterungsbericht gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen an Richtplantext und Richtplankarte. Er ist gleich strukturiert wie die Richtplanvorlage. Die Verweise in diesem Erläuterungsbericht beziehen sich auf den Text der Richtplanvorlage.

B Erläuterungen zu den Anpassungen

Übersicht

Die Richtplanteilrevision 2022 umfasst die Revisionsinhalte in den Kapiteln 2 Siedlung, 3 Landschaft, 4 Verkehr und 6 Öffentliche Bauten und Anlagen. In diesem Berichtsteil werden die Anpassungen in den Kapiteln 2, 3 und 6 erläutert. Betroffen sind die nachfolgend aufgeführten Unterkapitel. Die Erläuterungen sind gleich wie der Richtplanteil gegliedert.

2 Siedlung

- 2.1 Gesamtstrategie: Ergänzung betreffend archäologische Fundstellen
- 2.2 Siedlungsgebiet: Überarbeitung der Festlegungen zu Kleinsiedlungen
- 2.2 Siedlungsgebiet: Anpassung Siedlungsgebiet Gemeinde Weinining
- 2.4 Schutzwürdiges Ortsbild: Aufnahme archäologische Fundstellen (Pfahlbauten)
- 2.5 Weiler: Neues Kapitel mit überarbeiteten Festlegungen zu Weilern

3 Landschaft

- 3.2 Landwirtschaftsgebiet: Überarbeitung betreffend Umgang mit Fruchtfolgeflächen
- 3.9 Landschaftsverbindungen und Wildtierkorridore: Ergänzungen zum Thema Wildtierkorridore

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

- 6.1 Gesamtstrategie: Aktualisierung Tabelle Gebietsplanungen
- 6.2.5 Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur», Neufassung Gebietsplanung
- 6.2.6 Gebietsplanung «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau», Neufassung Gebietsplanung
- 6.4 Gesundheit: Streichung Karteneintrag Paracelsus-Spital in Richterswil

Anpassungen im Einzelnen

2 Siedlung

2.1 Gesamtstrategie

Nach der Aufnahme ausgewählter Schweizer Pfahlbauten ins UNESCO-Welterbe sind die betreffenden Fundstellen in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Im Kanton Zürich wird das Thema «archäologische Fundstellen» im Kapitel 2.4 «Schutzwürdiges Ortsbild» behandelt. Unter Pt. 2.1.2 a) wird dazu ein entsprechender Verweis auf das Kapitel 2.4 eingefügt. Der bisher verwendete Begriff «archäologische Bodendenkmäler» wird dabei durch den gebräuchlicheren und verständlicheren Begriff «archäologische Fundstellen» ersetzt.

2.2 Siedlungsgebiet

Im kantonalen Richtplan werden die Festlegungen zu Kleinsiedlungen aufgrund bündesrechtlicher Vorgabe grundlegend überarbeitet. Die bestehenden Bestimmungen unter Pt. 2.2 werden gestrichen. Die Festlegungen zu Weilern im Sinne des Bundesrechts erfolgen in einem neuen Kapitel 2.5. Zudem werden Anpassungen an der Richtplankarte vorgenommen. Unabhängig dieser Anpassungen in Bezug auf Kleinsiedlungen wird das in der Richtplankarte bezeichnete Siedlungsgebiet der Gemeinde Weininigen vergrössert (vgl. weiter unten).

Überarbeitung der Festlegung zu Kleinsiedlungen

Im Kanton Zürich gibt es über 300 Kleinsiedlungen ausserhalb des kartografisch bezeichneten Siedlungsgebiets. Als Kleinsiedlungen gelten grössere aussenliegende Ortsteile, Weiler und kleinere Gebäudegruppen. Die historisch gewachsenen Kleinsiedlungen bilden einen wichtigen Bestandteil des Landschaftsbildes im Kanton Zürich und sollen in ihrer Erscheinung erhalten bleiben.

Im Richtplantext ist bislang unter Pt. 2.2.2 festgesetzt, dass bestehende Kleinsiedlungen als Siedlungsgebiet gelten, auch wenn sie in der Richtplankarte nicht als solches dargestellt sind. Aufgrund dieser textlichen Zuteilung zum Siedlungsgebiet konnten Kleinsiedlungen einer Kernzone zugewiesen werden. Bei der Genehmigung der Gesamtüberprüfung des kantonalen Richtplans im Jahr 2015 ergänzte der Bundesrat diese Bestimmung um den Zusatz, dass es sich bei Kernzonen im Zusammenhang mit Weilern um Nichtbauzonen handelt, in denen Neubauten unzulässig sind.

In den rechtskräftigen Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden sind Kleinsiedlungen überwiegend einer Kernzone oder der Zonenunterart Weilerkernzone zugewiesen. Die bisherige Praxis des Kantons Zürich, sämtliche Kernzonen und Weilerkernzonen ausserhalb des kartografisch bezeichneten Siedlungsgebiets unterschiedslos als Bauzonen zu bezeichnen, ist jedoch bündesrechtswidrig. Weiler dürfen nicht einer Bauzone, sondern nur einer Nichtbauzone zugewiesen werden. Dies haben auch die Gerichte in neueren Entscheiden bestätigt (Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2021.00068 vom 29. Juli 2021). Selbst dort, wo Kernzonen die baulichen Nutzungen gleich stark einschränken wie Weilerzonen, gelten sie aufgrund der abschliessenden Aufzählung der Zonenarten im kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) als Bauzonen. Ebenfalls bündesrechtswidrig ist die Zonierung von kleineren Gebäudegruppen als Kernzonen. Sofern sie die Voraussetzungen eines Weilers (vgl. Erläuterungen zu Pt. 2.5.1) nicht erfüllen, müssen diese von Bundesrecht wegen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Die Zuteilung von grösseren aussenliegenden Ortsteilen an eine Kernzone ist hingegen bündesrechtskonform. Hier ergibt sich kein zwingender Anpassungsbedarf. Grössere aussenliegende Ortsteile bleiben deshalb weiterhin einer Kernzone zugewiesen.

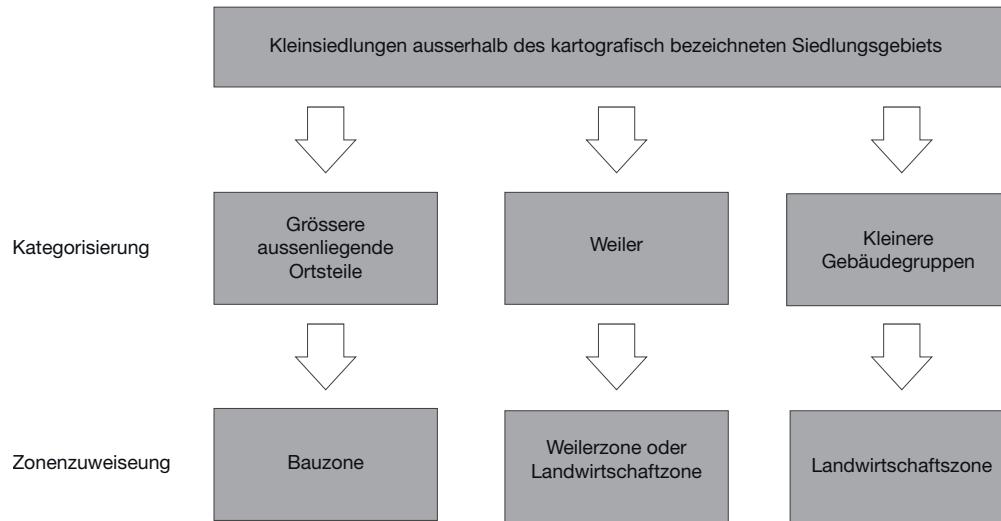


Abb. 2.1: Kategorisierung und Zonenzuweisung von Kleinsiedlungen.

Neben den vorliegenden Anpassungen des kantonalen Richtplans wird mit der PBG-Revision «Weiler» eine Weilerzone (Nichtbauzone) ins PBG aufgenommen, die den bundesrechtlichen Vorgaben entspricht. Das PBG kennt bisher keine solche Zone. Die Anpassung am kantonalen Richtplan und dem PBG werden aus prozessualen Gründen in unterschiedlichen Vorlagen behandelt. Aufgrund des engen inhaltlichen Bezugs der beiden Vorlagen werden sie zeitgleich in die öffentliche Mitwirkung gegeben.

Grössere aussenliegende Ortsteile

Im Kanton Zürich waren die Kleinsiedlungen bislang nicht kategorisiert. Sie waren nicht an grössere aussenliegende Ortsteile, Weiler und kleinere Gebäudegruppen zugewiesen. Folglich war es unklar, welche Kleinsiedlungen bundesrechtlich als Weiler gelten und in eine Nichtbauzone überführt werden müssen. Ebenfalls unklar war, welche Kleinsiedlungen als grössere aussenliegende Ortsteile in einer Bauzone verbleiben können. Die Baudirektion startete im Sommer 2021 einen umfassenden Prozess, bei dem die Kategorisierung von allen bestehenden, einer Kernzone zugewiesenen Kleinsiedlungen ausgearbeitet wurde. Die abschliessende Zuteilung der Kleinsiedlungen erfolgte unter Einbezug der Gemeinden. Der Schlussbericht «Überprüfung der Kleinsiedlungen im Kanton Zürich», eine Auflistung der Zuteilung aller Kleinsiedlungen sowie weitere Unterlagen sind online abrufbar (www.zh.ch→Suchbegriff «Kleinsiedlungen»).

Für grössere aussenliegende Ortsteile, die gegenwärtig und bundesrechtskonform einer Kernzone zugewiesen sind, ergibt sich kein zwingender Anpassungsbedarf. Anstelle von textlich bezeichnetem Siedlungsgebiet wird neu kartografisch bezeichnetes Siedlungsgebiet festgelegt. Die Richtplankarte wird entsprechend angepasst. Damit geht keine materielle Änderung einher. Auch die gegenwärtigen planungsrechtlichen Bestimmungen wie die Zuweisung zu einer Kernzone bleiben erhalten. Da die Kernzonen bereits bestehen, gibt es keinen Anordnungsspielraum (vgl. Kreisschreiben «Umsetzung der Festlegung Siedlungsgebiet» vom 7. Juni 2011). Für grössere aussenliegende Ortsteile wird weiterhin keine weitergehende bauliche Entwicklung angestrebt. Kernzonen dienen generell dem langfristigen Erhalt des Ortsbildes. Dementsprechend sind Umzonungen bestehender Kernzonen nur in gut begründeten Einzelfällen möglich.

In der Richtplankarte wird den folgenden grösseren aussenliegenden Ortsteilen Siedlungsgebiet zugewiesen:

| Gemeinde | Grössere aussenliegende Ortsteile |
|-----------------|--|
| Adlikon | Dätwil, Niederwiel |
| Aeugst am Albis | Aeugsttal, Breiten, Habersaat, Müliberg, Obertal |
| Altikon | Unterherten |
| Bauma | Bliggenswil, Laubberg, Lippeschwendi |
| Bubikon | Lanzacher/Sennschür |
| Buch am Irchel | Desibach, Wiler |

| Gemeinde | Grössere aussenliegende Ortsteile |
|-------------------|---|
| Bülach | Eschenmosen, Nussbaumen |
| Dägerlen | Berg, Dägerlen |
| Dinhard | Eschlikon, Vordergrüt |
| Dübendorf | Hermikon |
| Elgg | Huggenberg, Tiefenstein |
| Elsau | Oberschottikon |
| Glattfelden | Schachen, Zweidlen |
| Gossau | Chindismüli, Hellberg, Herschmettlen, Oberottikon, Unterottikon |
| Grüningen | Büel |
| Hagenbuch | Oberschneit |
| Hausen am Albis | Hirzwangen, Oberalbis, Türlen, Vollenweid |
| Hinwil | Bossikon, Girenbad, Ringwil |
| Hittnau | Dürstelen, Hasel, Isikon, Schönaeu |
| Hombrechtikon | Hinter Ghei |
| Illnau-Effretikon | Billikon, Bisikon, Brünggen, Ettenhusen, Ottikon, Talmütl |
| Kappel am Albis | Hauptikon |
| Kloten | Gerlisberg |
| Knonau | Hinteruttenberg, Vorderuttenberg |
| Küsnacht | Limberg, Schmalzgrueb, Wangen |
| Laufen-Uhwiesen | Nohlburg |
| Marthalen | Ellikon am Rhein |
| Mettmenstetten | Dachlissen, Herferswil, Rossau, Rossmatten |
| Neftenbach | Aesch, Hünikon, Riet |
| Nürensdorf | Hakab |
| Oetwil am See | Willikon |
| Pfäffikon | Hermatswil, Oberbalm, Unterbalm |
| Regensdorf | Altburg |
| Russikon | Bläsimühle, Gündisau |
| Schlatt | Nussberg, Oberschlatt |
| Seegräben | Aretshalden, Ottenhusen |

| Gemeinde | Grössere aussenliegende Ortsteile |
|--------------|--|
| Seuzach | Unterohringen |
| Stallikon | Gamlikon |
| Stammheim | Wilen |
| Trüllikon | Wildensbuch |
| Turbenthal | Geer (zusammen mit Steinen, Wila), Neubrunn, Oberhofen, Seelmatten, Tablat |
| Uster | Freudwil, Werrikon |
| Weisslingen | Dettenried, Lendikon, Neschwil, Theilingen |
| Wetzikon | Ettenhausen, Robank |
| Wiesendangen | Gründlikon, Liebensberg, Menzengrüt, Zünikon |
| Wil | Hüslihof |
| Wila | Au, Steinen (zusammen mit Geer, Turbenthal) |
| Wildberg | Schalchen |
| Winterthur | Eidberg, Hard, Neuburg, Reutlingen, Stadel |
| Zell | Oberlangenhard, Unterlangenhard |

Tab. 2.1: Grössere aussenliegende Ortsteile

Anpassung Siedlungsgebiet Gemeinde Weinlingen

In der Gemeinde Weinlingen stehen südlich der Autobahn zwei Gewächshäuser. Der rechtskräftige Gestaltungsplan Reech ermöglicht in ihnen einen bodenunabhängigen Intensivlandwirtschaftsbetrieb. Das südliche Gewächshaus (Baufeld B) nutzt das Entsorgungszentrum Richi Weinlingen AG zur Aufbereitung von belastetem Bodenmaterial. Das Areal grenzt an die Baureycling- und Biomassenkraftanlage des Entsorgungszentrums an. Beide Treibhäuser werden durch die Abwärme des benachbarten Biomassekraftwerks beheizt. Für die Aufbereitung von Böden ist fallweise Feuchtigkeit oder Wärme notwendig, weshalb sich die Anlage optimal dafür eignet. Der aufbereitete Boden wird zumeist bei Bauvorhaben für Umgebungsarbeiten verwendet.

Die Bodenaufbereitungsanlage erfüllt ein öffentliches Interesse. Im Sinne eines nachhaltigen und klimaschonenden Umgangs mit Ressourcen wird die Kreislaufwirtschaft immer wichtiger. Belastete Böden wurden bislang nur selten aufgewertet und wiederverwendet, sondern meist in Deponien abgelagert. Jährlich werden im Kanton Zürich rund 120'000 Tonnen belasteter Böden in Deponien Typ B überführt. Die Suche nach neuen Standorten für Deponien gestaltet sich immer schwieriger. Die Kapazität der Bodenaufbereitungsanlage in Weinlingen beträgt 10'000 bis 20'000 Tonnen pro Jahr. Die Anlage leistet somit einen bedeutenden Beitrag an die Verminderung des zu entsorgenden Bodenmaterials und an die Kreislaufwirtschaft.

Um die Anlage langfristig zu sichern, ist sie in eine Bauzone zu überführen. Dies bedarf einer vorgängigen Anpassung des im kantonalen Richtplan festgelegten Siedlungsgebiets. Entsprechend soll mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans die Bodenaufbereitungsanlage (Baufeld B) dem Siedlungsgebiet zugewiesen werden. Die restlichen Teile des Gestaltungsplans verbleiben im Landwirtschaftsgebiet. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets umfasst eine Fläche von rund einer Hektare. Von der Anpassung des Siedlungsgebiets ist keine Fruchfolgefläche betroffen.

Anpassung Siedlungsgebiet Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau

Abgestimmt auf die Gebietsplanung «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau» unter Pt. 6.2.6 wird das Siedlungsgebiet der Gemeinde Rheinau angepasst.

Im Perimeter der Gebietsplanung wird das Siedlungsgebiet um rund 1.7 ha vergrössert. Die Vergrösserung des Siedlungsgebiets ist nicht mit einer auslastungsrelevanten Vergrösserung der Bauzonen verbunden. Bei dieser Gelegenheit wird

das benachbarte Siedlungsgebiet der Gemeinde Rheinau zwischen Ellikonerstrasse und Breitenweg um rund 2.7 ha reduziert, damit die räumliche Trennung zwischen dem Wohnquartier und der Anlage der Psychiatrischen Universitätsklinik sichergestellt bleibt.

2.4 Schutzwürdiges Ortsbild

Die prähistorischen Pfahlbauten des Alpenvorlands sind ein aussergewöhnliches kulturelles Erbe der Menschheit. 2011 nahm die UNESCO 111 solcher Pfahlbauten ins Welterbe auf. Der Kanton Zürich hat sich mit Beschluss des Regierungsrates vom 21. September 2010 (RRB Nr. 1380/2010) bereits vor dem Entscheid der UNESCO zum Schutz der Pfahlbauten bekannt und die Kandidatur unterstützt. Sieben der Fundstellen befinden sich vollumfänglich im Kanton Zürich, eine liegt auf der Grenze zum Kanton St. Gallen. Detailliertere Angaben zu den einzelnen Fundstellen sind der Tabelle zu entnehmen.

| ID-Nr. / Ortsbezeichnung | Beschrieb der Fundstelle |
|--|---|
| CH-ZH-01 Erlenbach-Winkel | Von besonderer Bedeutung sind Funde aus der Frühbronzezeit (20./19. Jh. v.Chr.) und Hausgrundrisse der Schnurkeramik. Letztere sind mit Fundmaterial der späten Schnurkeramik vergesellschaftet, das den Beginn eines Hiatus von 600 Jahren bis zur Frühbronzezeit markiert, in dem nördlich der Alpen keine Pfahlbauten gebaut wurden. Die Hauskonstruktionen sind von besonderem Interesse, da im europäischen Kontext die Schnurkeramik hauptsächlich durch Grabfunde definiert ist, während Siedlungen als archäologische Quellen normalerweise fehlen. |
| CH-ZH-02 Greifensee-Storen/Wildsberg | Grosses Siedlungsareal an einem sehr steilen Abhang. Neben der Lage ist aus wissenschaftlicher Sicht eine Siedlungsphase der späten Horgener Kultur von besonderem Interesse. Darüber hinaus sind eine Kupferdrahtspule sowie ein Kupferdolch der Pfyner Kultur frühe Zeugnisse der Metallverarbeitung in der Region. Die Siedlung ist weitgehend ungestört und beinhaltet ein grosses wissenschaftliches Potential für die Zukunft. |
| CH-ZH-06 Meilen-Rorenhaab | Aus forschungsgeschichtlicher Sicht ist Meilen-Rorenhaab der Startpunkt der Pfahlbauarchäologie. Es ist eine von mehreren Fundstellen in einem kleinen Raum, die die typische Siedlungsdynamik einer Mikro-Region während des Neolithikums aufzeigt. Alle Perioden sind hier repräsentiert, normalerweise mit mehreren Siedlungsphasen. Von besonderer Bedeutung sind zahlreiche Dendrodaten, vor allem aus der Frühbronzezeit. Sie erlauben es, die kulturelle Entwicklung dieser Periode zu verfolgen. |
| CH-ZH-07 Wädenswil-Vorder Au | Die Fundstelle lieferte seltene Keramik von einer Übergangsphase von der Pfyner zur Horgener Kultur. Die schnurkeramische Siedlungsschicht enthielt einen Glockenbecher, der es erlaubt, Schlüsse über die Beziehungen zwischen den Kulturen mit Schnurkeramik und mit Glockenbechern zu ziehen. Die frühbronzezeitliche Siedlungsphase ist ebenfalls bedeutend, da sie einen speziellen Keramiktyp (Typ „Arbon“) liefert und hilft, die Ausbreitung dieses Stiles im 17. Jh. v.Chr. nachzuzeichnen. |
| CH-ZH-08 Wetzikon-Robenhausen | Wetzikon-Robenhausen ist charakterisiert durch eine exzellente Erhaltung von organischen Resten. Als ungewöhnlicher Fund ist ein Brett zu verzeichnen, wobei es sich vermutlich um eine pfynzeitliche Tür handelt. Die Fundstelle ist auch bekannt wegen ihren Nachweisen für die Textilproduktion. Sie lieferte zahlreiche ausgezeichnete erhaltene organische Fundensembles, vor allem Textilien und Teile eines neolithischen Webstuhls. |
| CH-ZH-09 Zürich-Enge Alpenquai | Zürich-Enge Alpenquai ist eine der wichtigsten spätbronzezeitlichen Ufersiedlungen in Mitteleuropa. Die Grösse der Fundstelle und die beinahe ununterbrochene Belegung zwischen 1050 und 800 v.Chr., reiche Funde und ausgezeichnete Erhaltung der Schichten mit einzigartigen organischen Funden und Architekturelementen machen die Fundstelle zu einem Kulturdenkmal von weltweiter Bedeutung. Zusätzliche Bedeutung erhält die Fundstelle durch die letzte Phase (Übergang in die Eisenzeit), die allgemein selten belegt ist. |
| CH-ZH-10 Zürich-Grosse Stadt Kleiner Hafner | Die Fundstelle befindet sich an einer interessanten Lage nahe dem Ausfluss des Zürichsees. Alle Epochen sind repräsentiert. Nachweise der frühesten Bauerngesellschaften in der Zürichseeregion sind allerdings von besonderem Interesse. Das Fundmaterial der neolithischen Egolwiler und Cortaillod-Kulturen stellt wichtige Referenzkomplexe dar, die es uns erlauben, die kulturelle Entwicklung im späten 5. und frühen 4. Jh. v.Chr. zu verfolgen. |

| ID-Nr. / Ortsbezeichnung | Beschrieb der Fundstelle |
|--|---|
| CH-SG-01 | Grosse, mehrphasige Fundstelle, deren unterscheidbare Hausgrundrisse und die Kulturschicht einer mittleren Phase der Schnurkeramik von besonderer Bedeutung sind. Ein weiterer interessanter Aspekt ist der Nachweis einer Siedlung aus der Übergangsphase von der Früh- in die Mittelbronzezeit. Die Fundstelle lieferte ein Datum von 1490 v.Chr., welches aussergewöhnlich spät für eine „frühbronzezeitliche“ Pfahlbaustation ist. Diese Funde fallen in dieselbe Periode wie die Stegkonstruktionen über dem See (Feldbach–Hurden–Rosshorn, CH-SZ-01) und datieren nur wenig später als die Fundstelle von Rapperswil–Jona–Technikum (CH-SG-02). |
| Rapperswil-Jona/Hombrechtikon–Feldbach | |

Tab. 2.2: Zürcher Eintrag zur UNESCO-Welterbestätte «Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen»

Das Bundesamt für Kultur (BAK) beauftragte die Kantone, die Fundstellen in ihre kantonalen Richtpläne aufzunehmen und auf deren aussergewöhnlichen, universellen Wert hinzuweisen. Zudem erfordern zwei internationale Übereinkommen den Schutz der Pfahlbauten: Einerseits das in der Schweiz am 25. Januar 2020 in Kraft getretene Übereinkommen der UNESCO über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes (SR 0.444.2, Paris 2001), andererseits das in der Schweiz am 17. Dezember 1975 in Kraft getretene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (SR 0.451.41, Paris 1972).

Die Fundstellen der prähistorischen Pfahlbauten werden in der Richtplankarte mit Punkteinträgen eingetragen. Massgebend dafür sind die im Kandidaturdossier bezeichneten «Core-Zones». Im Richtplantext wird unter Pt. 2.4 auf den aussergewöhnlichen universellen Wert der UNESCO-Pfahlbauten und die generelle Schutzwürdigkeit archäologischer Fundstellen hingewiesen.

2.5 Weiler

Für Kleinsiedlungen, die sich aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben als Weiler qualifizieren, wird das neue Kapitel 2.5 Weiler geschaffen. Die darin enthaltenen Festlegungen entsprechen den bundesrechtlichen Vorgaben.

Weiler sind eine Unterform von Kleinsiedlungen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfassen Weiler mindestens fünf bewohnte Gebäude, weisen einen historischen und landwirtschaftlich geprägten Siedlungsansatz auf, zeichnen sich durch ein geschlossenes Siedlungsbild aus und sind von der Hauptsiedlung klar abgetrennt (siehe Urteil des Bundesgerichts 1C_35/2022 vom 23. November 2022, E. 4.1.1). Durch ihre Lage, Struktur und Charakteristik prägen sie das Landschaftsbild. Weiler sind deshalb in ihrer Erscheinung zu erhalten.

Im kantonalen Richtplan werden die Weiler abschliessend festgelegt. Dies erfolgt einerseits tabellarisch im Richtplantext. Andererseits werden Weiler in der Richtplankarte mit einem Punkteintrag bezeichnet. Die Festlegung aller Weiler im kantonalen Richtplan ist eine Voraussetzung, damit Weiler einer Weilerzone zugewiesen werden können (vgl. Art. 33 RPV). Mit der parallel zur vorliegenden Teilrevision des kantonalen Richtplans laufenden PBG-Revision «Weiler» wird eine bundesrechtskonforme Weilerzone (Nichtbauzone) ins PBG aufgenommen.

Massnahmen von Kanton und Gemeinden

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung von bundesrechtskonformen Weilerzonen. Gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG ist bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen eine Entscheidung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich. Da es sich bei Weilerzonen um Nichtbauzonen handelt, muss die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben in Weilerzonen entscheiden, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann (vgl. Art. 25 Abs. 2 RPG). Die örtliche Baubehörde prüft das Baugesuch und reicht es dem Kanton zur Zustimmung über die kantonale Leitstelle für Baubewilligungen ein.

Kleinsiedlungen, die im kantonalen Richtplan als Weiler festgelegt wurden, können entweder einer Weilerzone oder der Landwirtschaftszone zugewiesen werden (vgl. Art. 33 RPV). Eine Zuweisung von Weilern an eine Kernzone (Bauzone) ist hingegen nicht möglich. Kleinere Gebäudegruppen, die sich nicht als Weiler klassifizieren, sind der kantonalen Landwirtschaftszone zuzuweisen. Die Gemeinden haben laut der mit der PBG-Revision «Weiler» vorgesehenen Übergangsbestimmung fünf Jahre ab Inkrafttreten der neuen planungsrechtlichen Grundlagen Zeit, ihre Bau- und Zonenordnung diesen Vorgaben entsprechend anzupassen.

Im kantonalen Richtplan werden die massgeblichen Regelungen definiert, die in einer Weilerzone umzusetzen sind. Die Festlegungen orientieren sich an den bundesrechtlichen Vorgaben sowie der Rechtsprechung. Der Zweck der Weilerzonen besteht in der Erhaltung der bestehenden Weilerstruktur und ihrer charakteristischen Umgebung sowie in der massvollen Nutzung der bestehenden Bauvolumen. Eine Neubautätigkeit widerspricht in grundsätzlicher Weise den Vorgaben für das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Entsprechend sind Neubauten nur zulässig, sofern sie standortgebunden oder landwirtschaftlich begründet sind.

2.7 Grundlagen

Im Grundlagenverzeichnis werden die für die Überarbeitung des Kapitels relevanten Grundlagen aufgenommen. Zudem wird auf die im kantonalen Geodatenportal abrufbare Karte der archäologischen Zonen und Denkmalschutzobjekte hingewiesen.

3 Landschaft

3.2 Landwirtschaftsgebiet

Am 8. Mai 2000 hat der Bundesrat den Sachplan Fruchtfolgeflächen neu festgesetzt. Die neue Fassung ersetzt den Sachplan Fruchtfolgeflächen von 1992. In der Folge ist der kantonale Richtplan an den neu festgesetzten Sachplan anzupassen. Die in Kapitel 3.2 festgelegten Ziele und Massnahmen zum Erhalt der Fruchtfolgeflächen werden nachgeführt und präzisiert. Namentlich wird das bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen erforderliche Vorgehen festgehalten.

Bezeichnung der Fruchtfolgeflächen (FFF) in der Richtplankarte

In der Richtplankarte ist der derzeit bekannte Stand der Fruchtfolgeflächen dargestellt. Die genaue Lage, der Umfang und die Qualität der Fruchtfolgeflächen werden im kantonalen Geodatenportal bezeichnet und bei Veränderungen laufend nachgeführt. Nachführungen können zum Beispiel aufgrund einer Überprüfung der Bodenqualität oder aufgrund eines Bodeneingriffs notwendig werden.

Der bisherige Richtplantext liess die Interpretation zu, dass in der Richtplankarte die genaue Lage und der Umfang der Fruchtfolgeflächen festgelegt wird und dass diese sich durch Kompensationsmassnahmen ändern können. Die Lage der Fruchtfolgeflächen (FFF) kann sich jedoch nicht nur durch Kompensationsmassnahmen ändern, sondern beispielsweise auch aufgrund der Detailprüfung eines Standorts (Feststellung von FFF). Die bisher verwendete Bezeichnung «Gebietsveränderungen» im Richtplantext war somit missverständlich. Der effektive Bestand an FFF kann nicht im kantonalen Richtplan bezeichnet werden, da er gewissen Schwankungen unterliegt. Im Richtplantext wird neu das massgebliche Mindestkontingent festgehalten, das für den Kanton Zürich gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes 44'400 Hektaren beträgt. Der aktuelle Bestand an FFF wird jährlich durch die Fachstelle Bodenschutz ausgewiesen und im kantonalen Geodatenportal publiziert. Mit der Richtplanteilrevision 2022 wird zudem die Darstellung der FFF in der Richtplankarte gemäss dem aktuell bekannten Stand nachgeführt.

Gleichwertige Kompensation bei Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen

Die Leistungsfähigkeit des Bodens ergibt sich aus dem Zusammenwirken der Fläche und der Nutzungseignung. Der bisherige Begriff «flächengleich» bei der Kompensation von Fruchtfolgeflächen wird deshalb mit «gleichwertig» ersetzt. Somit wird auch den Bodeneigenschaften Rechnung getragen. Dies entspricht der heutigen Praxis sowie den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen. «Gleichwertig» bedeutet demnach, dass eine Kompensation mittels Aufwertung der Nutzungseignung, entweder durch Verbesserung der Bodeneigenschaften einer geeigneten Fläche oder durch Auszonen geleistet wird. Durch eine «gleichwertige» Kompensation von Fruchtfolgeflächen kann sichergestellt werden, dass das ackerbauliche Produktionspotenzial erhalten bleibt.

Stärkung der Interessenabwägung

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen wurde 2020 durch den Bundesrat aktualisiert und neu festgesetzt. Dabei wurde der Mindestumfang an FFF pro Kanton sowie der raumplanerische Umgang mit den FFF festgelegt. FFF sind jedoch nicht absolut geschützt. Die Inanspruchnahme von FFF ist einer Interessenabwägung zugänglich, sofern die Erhaltung des kantonalen Kontingents nicht gefährdet ist. Die Durchführung einer umfassenden und transparenten Interessenabwägung gemäss Artikel 3 RPV ist somit für den Erhalt der FFF zentral. Eine Interessenabwägung ist möglichst früh und mit einer breiten Optik zu beginnen. Sie ist auf der jeweiligen Planungsstufe stufengerecht durchzuführen. Es sind alle rechtlich anerkannten und sachlich durch die gegebene Situation relevanten Interessen zu berücksichtigen. Vorgängig ist das überwiegende Interesse (dabei kann es sich um ein öffentliches oder privates Interesse handeln) und der Bedarf am geplanten Vorhaben aufzuzeigen. Anschliessend ist eine Standortevaluation (Prüfung alternativer Standorte) sowie -optimierung (Minimierung des Flächenverbrauchs unter Berücksichtigung der FFF-Qualität) durchzuführen. Die Standortwahl muss aufgrund von vorgängig definierten und nachvollziehbar gewichteten Kriterien erfolgen. Die durchgeführte Interessenabwägung, die Standortevaluation sowie -optimierung sind in jedem Fall nachvollziehbar zu dokumentieren, die erfolgten Schritte müssen transparent dargelegt sein.

Die einzelnen Schritte der Interessenabwägung waren im bisherigen Richtplantext zu wenig transparent dargelegt. Mit der neuen Formulierung wird präzisiert, dass eine Interessenabwägung erforderlich ist und welche Anforderungen an die Standortevaluation bei neuen Planungen und Vorhaben gestellt werden.

Einbezug landwirtschaftlicher Bauten

Im Sachplan Fruchtfolgeflächen, der 2020 durch den Bundesrat aktualisiert und neu festgesetzt wurde, ist festgehalten, dass der Verbrauch von FFF für Zwecke jeglicher Art und somit auch für landwirtschaftliche Zwecke zu minimieren ist. Einem allfälligen Verbrauch geht eine Prüfung von Standortalternativen und Optimierungsmöglichkeiten – inklusive Interessenabwägung – voraus. Im Falle eines Verbrauchs können die Flächen nicht mehr dem FFF-Inventar angerechnet werden.

Im bisher geltenden Richtplantext waren landwirtschaftliche zonenkonforme Bauten von der Kompensation von verbrauchten FFF ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung ist im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen FFF-Verbrauchenden aufzuheben. Es hat sich gezeigt, dass landwirtschaftlich zonenkonforme Bauten einen massgeblichen Anteil am FFF-Verbrauch ausmachen. Es ist im Interesse der Landwirtschaft, dass die Produktionsgrundlage und somit die Ernährungssicherheit langfristig gewährleistet werden. Deshalb gilt auch für landwirtschaftlich zonenkonforme Bauten, dass – im Rahmen der Verhältnismässigkeit – ebenfalls eine Standortevaluation durchzuführen und eine Minimierung der Beanspruchung von FFF anzustreben ist.

Standorte für grossflächige landwirtschaftliche Bodenaufwertungen

Mit der Bautätigkeit im Kanton Zürich fällt viel abgetragener Boden an, welcher im Sinne des Ressourcenschutzes und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Abfallverordnung (Art. 18 VVEA) für die Rekultivierung von Böden zu verwerthen ist. Durch die Lenkung des bei Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials in landwirtschaftliche Bodenaufwertungsprojekte kann hochwertiges Kulturland geschaffen und eine gesetzeskonforme Verwertung der endlichen Ressource Boden realisiert werden. Grossflächige, sorgfältig geplante und sachkundig begleitete Projekte bieten eher Gewähr für qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Bodenaufwertungen als mosaikartig verteilte Kleinprojekte. Zudem kann die landschaftsverträgliche Ausgestaltung grossräumig optimiert werden. Die Baudirektion hat kantonsweit grössere Flächen (>10 ha) für die Förderung landwirtschaftlicher Bodenaufwertungen gesucht. Die Suche ergab über den ganzen Kanton verteilt bisher 15 Standorte, die nach der kantonalen Bewertung einen möglichst grossen agronomischen Nutzen und möglichst geringe Konflikte mit anderen Schutzinteressen aufweisen.

Damit werden mehrere Ziele verfolgt:

- Verwertung und damit Erhaltung der nicht erneuerbaren Ressource Boden
- Aufwertung von Flächen zu produktiven und vielfältig landwirtschaftlich nutzbaren Böden (u.a. Schaffung von Fruchfolgeflächen)
- Nutzung von Synergieeffekten mit sanierungsbedürftigen Drainagen (Entwässerungsanlagen in landwirtschaftlichen Flächen)

Grossflächige Bodenaufwertungen erfordern jedoch eine raumplanungs-, umwelt- und gewässerschutzrechtliche Koordination. Damit besteht gemäss Richtplan eine Planungspflicht. Grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen werden in den regionalen Richtplänen als «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» eingetragen. Mit der unter Pt. 3.2.3 b) aufgenommenen Textergänzung wird der entsprechende Auftrag an die Planungsregionen festgehalten.

3.9 Landschaftsverbindungen und Wildtierkorridore

2021 hat das Amt für Landschaft und Natur (ALN) ein Konzept für die Sanierung aller 46 beeinträchtigten oder unterbrochenen Wildtierkorridore mittels Umsetzung von grossräumigen Vernetzungsprojekten erarbeitet. Anlass dazu war das Ende 2019 eingereichte Postulat «Behebung von Wanderhindernissen für Wildtiere» (KR-Nr. 368/2019). Der Regierungsrat wurde eingeladen, in einem Bericht darzulegen, wie er die bedeutendsten künstlichen Wanderhindernisse für Wildtiere mittelfristig zu beheben plant und welche finanziellen Ressourcen dazu nötig sind. Die erforderlichen Massnahmen stellen einerseits allfällige wildtierspezifische Bauwerke und andererseits die erwähnten grossräumigen Vernetzungsprojekte dar. Erstere obliegen dem Infrastrukturbetreiber, letztere sind im Zuständigkeitsbereich des ALN.

Wildtierkorridore und gesetzliche Grundlagen

Wildtierkorridore wurden bisher in der geltenden Jagdgesetzgebung weder auf Bundesebene noch auf kantonaler Ebene explizit geregelt. In der revidierten Fassung des eidgenössischen Jagdgesetzes war vorgesehen, dass Wildtierkorridore ausgeschieden und vor Verbauung geschützt werden müssen und dass der Bund dafür Abgeltungen gewährt. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen und das revidierte Jagdgesetz wurde am 27. September 2020 vom Stimmvolk abgelehnt. Die Thematik der Wildtierkorridore war jedoch unbestritten und wird in der revidierten Jagdgesetzgebung gestärkt, indem Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung in einem nationalen Inventar verankert werden sollen. Die angepasste Jagdverordnung mit den Bestimmungen zum Thema Wildtierkorridore soll am 1. Februar 2025 in Kraft treten.

Auch im neuen kantonalen Jagdgesetz wird die Thematik der Wildtierkorridore stärker berücksichtigt als bisher, indem die zuständige Direktion einerseits beauftragt wird, den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren insbesondere durch das Ausscheiden von Wildtierkorridoren und Vernetzungsachsen zu fördern (§ 19 Abs. 1 lit. b). Andererseits sieht § 17 vor, dass der Regierungsrat in einer Verordnung Massnahmen regelt, um Bewegungshindernisse und die Verletzungsgefahr für Wildtiere, insbesondere durch Zäune und andere Infrastrukturanlagen, zu minimieren. Das revidierte kantonale Jagdgesetz und die dazugehörige Verordnung traten Anfang 2023 in Kraft.

Glossar zu den verschiedenen Begrifflichkeiten in Bezug auf Wildtierkorridore

Da im Zusammenhang mit den Wildtierkorridoren und der ökologischen Vernetzung verschiedene Begrifflichkeiten im Umlauf sind, wird nachfolgend erläutert, welche Begriffe im Kanton Zürich unterschieden werden:

Ausbreitungsachsen: Die meist bewaldeten Höhenzüge und weniger stark besiedelten Gebiete, in denen sich das Wild auf natürliche Art und Weise ausbreiten und wandern kann. Diese wurden basierend auf der Zugänglichkeit der Landschaft für das Reh, dem Nationalen ökologischen Netzwerk (Berthoud et al. 2004) und der Studie des BUWALS über die Korridore für Wildtiere in der Schweiz (Holzgang et al. 2001) bestimmt (siehe Wildtierkorridore im Geodatenportal).

Wildtierkorridore: Wildtierkorridore sind Nadelöhre in den Ausbreitungsachsen der Wildtiere oder dienen zu deren Quervernetzung, welche aufgrund intensiv genutzter Areale seitlich permanent begrenzt sind. Diese befinden sich meist in den stark genutzten Tallagen zwischen den Höhenzügen und müssen durch aufwändige Massnahmen saniert und aufgewertet werden. Sie sind eingestuft in eine nationale, regionale und lokale Bedeutung (siehe Wildtierkorridore im Geodatenportal).

Vernetzungsachsen: Gesamtsystem aus Ausbreitungsachsen und Wildtierkorridore.

Landschaftsverbindungen: Stark befahrene Verkehrswege haben mitunter eine problematische Trennwirkung in Landschaftsräumen, welche sowohl für die Erholungsnutzung als auch für Wildtiere relevant sind. Die im Richtplan definierten Landschaftsverbindungen dienen der Wiederherstellung dieser Landschaftsräume.

Wildtierpassagen: Wildtierspezifische Bauwerke zur Überwindung von Verkehrsachsen (Wildtierüberführung oder Wildtierunterführung).

Vernetzungskorridore: In den regionalen Richtplänen werden die lokal vorkommenden Lebensraumverbünde beschrieben und deren Förderschwerpunkte bezeichnet. Da die Vernetzungskorridore Bestandteil der Vernetzungsachsen. Die Vernetzungskorridore können als Grundlage zur Planung regionaler Vernetzungsprojekte dienen.

Anpassung Landschaftsverbindung Nr. 35, Uster Nänikon

Der Wildtierkorridor (WTK) Nr. 37 erwies sich aufgrund des Industriegebiets Volketswil, welches den Korridor auf seiner gesamten Breite unterbrach, als nicht mehr sanierbar. Der Kanton liess daher für den WTK Nr. 37 einen neuen Perimeter erarbeiten. Dieser korrespondiert mit der Landschaftsverbindung Nr. 35, Uster Nänikon. Der Tabelleneintrag zur Landschaftsverbindung Nr. 35, Uster Nänikon, wird daher in der Übersichtskarte Abb. 3.6 mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt.

Nachführung Abbildung 3.6

Wildtierkorridore bezeichnen die festen Routen, auf denen sich Wildtiere grossräumig bewegen. Basierend auf den regionalen und nationalen Ausbreitungsachsen und einer Studie über die Wildtierkorridore (WTK) im Kanton Zürich der Vogelwarte Sempach (Holzgang & Pfister 2000) hat der Kanton Zürich 2009 50 Korridore ausgeschieden, welche für den Wildwechsel wichtig sind. Für jeden der 50 Wildtierkorridore wurden spezifische Objektblätter mit Informationen zu Einstufung, Zielarten, aktuellem Zustand und einem Massnahmenkatalog erarbeitet (Suter, S. 2009: Wildtierkorridore und Vernetzungsachsen im Kanton Zürich). Diese Daten stellen eine wichtige Beurteilungs-, Arbeits- und Planungsgrundlage dar und sind im kantonalen Geodatenportal hinterlegt. Die Abbildung 3.6 wurde basierend auf diesen Daten erstellt.

Seit der Ersterhebung des Zustands der WTK hat sich die Situation verändert. Die Fischerei- und Jagdverwaltung liess deshalb im Jahr 2020 alle WTK neu begutachten und die vorhandenen Grundlagen aktualisieren (FORNAT 2020). Insgesamt zeigte sich eine Verschlechterung: Neu wurden nur noch vier der 50 Korridore als intakt eingestuft (2009: 8), 32 als beeinträchtigt (2009: 29) und 14 als unterbrochen (2009: 13). Als grosses Problem stellten sich Zäune heraus. Über alle WTK gerechnet nahm die Länge der linearen Barrieren (eingezäunte Strassen und Strassen ab DTV 2500) um durchschnittlich 19 km bzw. 15% zu. Bei den flächigen Barrieren (Weiden mit Maschendraht, Powerzäunen, Flexinet etc.) wurde eine Zunahme um 270 ha bzw. 40% festgestellt.

Die Überprüfung der Daten ergab zudem, dass vier Korridore als nicht mehr sanierbar eingestuft wurden. Es bestehen dort Hindernisse, die auch mit einem Bauwerk nicht überwunden werden können. Bei diesen Korridoren musste der Perimeter erweitert oder sogar ganz ersetzt werden. Für die vier betroffenen Korridore hat das ALN im Jahr 2021 Ersatzperimeter erarbeiten lassen und die entsprechenden Objektblätter aktualisiert. Dadurch konnte der Zustand zweier Korridore von «unterbrochen» auf «beeinträchtigt» verbessert werden. Gemäss Stand 2022 sind im Kanton Zürich vier Korridore intakt, 34 beeinträchtigt und 12 unterbrochen. Basierend auf diesen Veränderungen wurde die Abbildung 3.6 entsprechend angepasst.

3.12 Grundlagen

Im Kapitel Grundlagen wird der vom Bund am 8. Mai 2020 revidierte Sachplan Fruchtfolgeflächen aufgeführt. Der revidierte Sachplan, inklusive den Merkblättern und den Erläuterungen, ersetzt die Version von 1992. Zum Thema der Bodenverbesserungen wird der Bericht zur Standortevaluation für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen von 2018 aufgenommen. Bei den gesetzlichen Grundlagen wird das kantonale Jagdgesetz vom 1. Februar 2021 sowie die zugehörige Jagdverordnung vom 20. Oktober 2022 ergänzt. Der Leitfaden zur Bearbeitung der Gewässer im Generellen

Entwässerungsplan (GEP) (2001) wurde aus dem Grundlagenverzeichnis gestrichen, da dieser Leitfaden nicht mehr verwendet wird. Das Kapitel 5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung wurde im Rahmen der Teilrevision 2020 grundlegend überarbeitet. Die dazugehörigen Grundlagen zum Thema Entwässerung sind im Kapitel 5.9 aufgeführt.

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.1 Gesamtstrategie

6.1.2 Karteneinträge

Die Gebietsplanungen «Hochschulstandort Winterthur» und «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau» wurden aufgrund neuer Entwicklungen und Bedürfnisse der beteiligten Projektpartnerinnen und Projektpartner überarbeitet. Die Tabelle unter Pt. 6.1.2 sowie Abbildung 6.1 werden entsprechend aktualisiert.

6.2 Gebietsplanung

6.2.5 Hochschulstandort Winterthur

Unter Pt. 6.2.5 wird die Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur» in den kantonalen Richtplan neu aufgenommen. Es handelt sich um eine bestehende Gebietsplanung, die mit der Teilrevision 2016 in den kantonalen Richtplan aufgenommen wurde. Aufgrund neuer Entwicklungen in den einzelnen Teilgebieten «Stadt-Mitte», «St. Georgen» und dem «Wissensquartier» sowie veränderter Bedürfnisse der Projektpartnerinnen und Projektpartner ist die Gebietsplanung überarbeitet worden. Die beiden Teilgebiete «Stadt-Mitte» und «St. Georgen» werden gestärkt und weiterentwickelt. Das Teilgebiet «Wissensquartier» soll zur Deckung des langfristigen Raumbedarfs kurz- bis mittelfristig erweitert werden. Die Bezeichnung «Wissensquartier» ersetzt die bisherige Bezeichnung «Technikum». Die neuen Grundlagen, die von den Projektpartnerinnen und Projektpartnern im Rahmen der Gebietsplanung erarbeitet wurden, sind unter Pt. 6.7 aufgeführt.

6.2.6 Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau

Unter Pt. 6.2.6 wird die Gebietsplanung «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau» neu aufgenommen.

Das Zentrum für stationäre Forensische Therapie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) weist am Standort in Neu-Rheinau eine hohe Auslastung auf. In Zukunft ist mit einem weiteren Bedarf an Nutzflächen sowie Rochadeflächen für Sanierungen zu rechnen. Dies bedingt eine Weiterentwicklung des Klinikareals. Im Laufe der Planungen zum Neubau für die Forensische Psychiatrie hat sich gezeigt, dass die Erfüllung der spezifischen Raum- und Sicherheitsansprüche (Forensik der mittleren und hohen Sicherheitsstufe) Anpassungen am kantonalen Gestaltungsplan erfordert. Diese Anpassungen setzen die Überarbeitung des Masterplans sowie der bestehenden Gebietsplanung voraus. Mit den überarbeiteten Grundsätzen der Gebietsplanung können die Projektpartnerinnen und Projektpartner ihre Bedürfnisse am Standort Neu-Rheinau abdecken, die Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen umsetzen. Die neuen Grundlagen der Gebietsplanung sind unter Pt. 6.7 aufgeführt.

Weitere Gebietsplanungen (bereits festgesetzt)

Die bestehenden Gebietsplanungen bleiben Bestandteil des kantonalen Richtplans, sie werden aber nicht nachgeführt. Eine Änderung des Realisierungshorizonts oder der Realisierungsreihenfolge einzelner Bauten, die Bestandteil einer solchen Gebietsplanung sind, ist daher nicht vorgesehen. Im Richtplan wird der Zeithorizont zum Zeitpunkt der Festsetzung abgebildet. Auch nachträglich erstellte Grundlagen, die zum Zeitpunkt der Festsetzung noch nicht vorlagen, werden nicht nachgeführt. Diese sind für die nachgelagerten Planungen von Bedeutung, haben aber auf die bereits festgesetzte Gebietsplanung keinen Einfluss mehr.

6.4 Gesundheit

Das Paracelsus-Spital Richterswil hat seinen Betrieb eingestellt. Der Eintrag für das Paracelsus-Spital in Richterswil wird daher aus der Richtplankarte entfernt. Auch das See-Spital Kilchberg hat seinen Betrieb eingestellt. Der zugehörige Eintrag wird ebenfalls aus der Richtplankarte entfernt. Die Sanatorium Kilchberg AG übernimmt Anfang 2026 das Gelände des See-Spitals in Kilchberg, um ein neues Sanatorium zu errichten. Das Vorhaben wird unter Pt. 6.4.2 in den Richtplandtext aufgenommen. Die Richtplankarte wird entsprechend angepasst.

6.7 Grundlagen

Unter Pt. 6.7 wurden die Grundlagen zur Gebietsplanung «Hochschulstandort Winterthur» sowie zur Gebietsplanung «Psychiatrische Universitätsklinik Zürich, Rheinau» ergänzt.

C Verfahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans

Anhörung und öffentliche Auflage

Voraussetzung für eine Teilrevision des kantonalen Richtplans sind die vorgängige Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 PBG sowie die öffentliche Auflage der Richtplandokumente. Im Rahmen der öffentlichen Auflage kann sich jedermann zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 8. November 2023 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, eine öffentliche Auflage zur Richtplanteilrevision 2020 durchzuführen (RRB Nr. 1285/2023). Sie fand vom 1. Dezember 2023 bis 15. März 2024 statt. Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger erfolgte parallel. Gleichzeitig wurde die Richtplanvorlage dem Bund zur Vorprüfung unterbreitet. Das Resultat des Mitwirkungsverfahrens wird im Mitwirkungsbericht dokumentiert.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage sowie Anpassungen bei den Erläuterungen eingeflossen. Anträge zu Themen, die nicht Gegenstand dieser Richtplanteilrevision sind, die jedoch im Rahmen der Anhörung von Gemeinden oder Regionen eingegangen sind, wurden ebenfalls geprüft. Falls die Prüfung ergeben hat, dass diese Anträge eine Anpassung am kantonalen Richtplan erfordern, wird diese Anpassung im Rahmen einer kommenden Richtplanteilrevision aufgenommen. Nicht eingegangen wurde auf Eingaben, die auch nicht sinngemäss als Anträge verstanden werden können und auf solche, die offensichtlich nicht die Raumplanung bzw. den kantonalen Richtplan betreffen.

Aufgrund der im Rahmen der Anhörung und der öffentlichen Auflage eingegangenen Rückmeldungen wurden im Kapitel 2 Siedlung verschiedene Umteilungen betreffend die Kategorisierung von Kleinsiedlungen vorgenommen. In der Richtplankarte wird das Siedlungsgebiet in der Gemeinde Rheinau im Zuge der Anpassung der Gebietsplanung PUK Rheinau in Kapitel 6 Öffentliche Bauten und Anlagen angepasst. Im Perimeter der Gebietsplanung wird das Siedlungsgebiet um rund 1.7 ha vergrössert. Das benachbarte Siedlungsgebiet der Gemeinde Rheinau wird bei dieser Gelegenheit um rund 2 ha reduziert, damit die räumliche Trennung zwischen dem Wohnquartier und der Anlage der Psychiatrischen Universitätsklinik sichergestellt bleibt. In allen von der Teilrevision 2022 betroffenen Inhalten wurden zudem zahlreiche kleinere Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen. Über den Umgang mit den Einwendungen gibt der Mitwirkungsbericht Auskunft.

